



P160140

Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt, der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren sowie der Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren

Neues Verrechnungsmodell Kostenersatz bei Sport- und Konzertveranstaltungen

1. Ausgangslage

Im Jahr 1999 ist im Kanton Basel-Stadt die Billettsteuer abgeschafft worden. Infolgedessen sind in den letzten 15 Jahren verschiedene Beschlüsse zur Deckung der Sicherheitskosten ergangen:

- Der ursprüngliche Pauschaltarif von 1.20 Franken pro Zuschauer gelangt in erster Linie bei Fussballspielen, die vom Schweizerischen Fussballverband organisiert werden (Länderspiele und Cupfinal), zur Anwendung.
- In der Vereinbarung in Bezug auf die Sicherheit im Stadion St. Jakob-Park und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des FC Basel 1893 vom 29. Juni 2010 wurde mit der FC Basel 1893 AG und der (nicht mehr aktiven) Basel United AG separat festgelegt, dass sich der FC Basel mit einem Pauschalbeitrag von 1.80 Franken je anwesenden Zuschauer im Stadion an Kosten der Behörden im Zusammenhang mit den Heimspielen des FC Basel beteiligt.
- Seit 2012 wird den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Musik-, Rock- und Popkonzerten im St. Jakob-Park die gleiche Pauschale von 1.80 Franken pro Zuschauer verrechnet.

Ansonsten werden Sport- und Konzertveranstaltungen grundsätzlich zu 100% verrechnet. Ausnahmen gibt es für Veranstaltungen mit ideelem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse. Eine Sonderregelung nimmt die Messe Schweiz ein (Kostenreduktion von maximal 50%).

Es stellen sich verschiedenen Problematiken:

- Rechtlich: Pauschalabgaben für Sport- und Konzertveranstaltungen werden bis dato unsystematisch und wenig konzis in diversen einzelnen Regierungsbeschlüssen geregelt, was aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch erscheint.
- Ordnungspolitisch: Es kann hinterfragt werden, ob sich die Bemessung des Kostenersatzes einer Veranstaltung an deren Zuschaueraufkommen bemessen soll. Dieser Fokus lässt den tatsächlichen Aufwand ausser Acht.
- Finanziell: Die Vollkosten der Kantonspolizei für die Einsätze bei Spielen des FC Basel haben sich auf über 4 Mio. Franken pro Jahr eingependelt, wobei sich der Kostendeckungsgrad für die Einsätze der letzten Jahre auf rund 20% belaufen hat. Damit verbleiben der öffentlichen Hand jährliche hohe ungedeckte Sicherheitskosten.

Neu gelangt bei allen Sport- und Konzertveranstaltungen auf dem Kantonsgebiet ein einheitliches Verrechnungsmodell zur Anwendung. Dieses wird in der Polizeiverordnung, der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren sowie der Gebührenverordnung Sanität geregelt und ersetzt die entsprechenden separaten Regierungsratsbeschlüsse. Mit dem neuen Ver-

rechnungsmodell stehen die tatsächlich geleisteten Einsatzstunden und nicht mehr die Zuschauerzahl im Vordergrund. Damit erhöht sich auch die finanzielle Beteiligung der privaten Veranstalterinnen und Veranstalter an den Sicherheitskosten für Sport- und Konzertveranstaltungen, namentlich bei Grossanlässen im St. Jakob-Park.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 a) Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt

§ 18. Abs. 1 PolIV Gebühren und Aufwendungsersatz

7.

- a) Polizeieinsätze für sicherheits-, verkehrs- und kriminalpolizeiliche Massnahmen und Einsätze, welche über die Sicherstellung des polizeilichen Grundauftrags hinausgehen: Nach effektivem Aufwand. (*unverändert*)
- b) Ausserordentliche Polizeieinsätze an Veranstaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig: (*unverändert*)

Beim Kostenersatz für Aufwendungen der Kantonspolizei handelt es sich juristisch betrachtet um eine sogenannte Kausalabgabe, die man zahlen muss, um vom Staat eine Gegenleistung zu erhalten. Da die polizeiliche Grundversorgung grundsätzlich aus den Steuererträgen finanziert wird, können die Kosten für polizeiliches Tätigwerden nur ausnahmsweise – nämlich dort, wo es das Gesetz ausdrücklich vorsieht – überwält werden (so auch § 71 Abs. 1 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt [Polizeigesetz, PolG; SG 510.100]).

Vorgesehen ist die Erhebung von Gebühren für Aufwendungen auch bei Veranstaltungen (§ 71 Abs. 2 PolG), die einen aufwendigen Ordnungsdienst, Verkehrsmassnahmen oder Polizeischutz erfordern. Polizeieinsätze, die über die Sicherstellung des polizeilichen Grundauftrags hinausgehen, werden den Veranstalterinnen und Veranstaltern – vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen in § 18 Ziff. 7 ba) bis c) – nach effektivem Aufwand verrechnet werden. Zum effektiven Aufwand zählen auch die sogenannten Drittkosten, etwa die Kosten für externe Einsatzkräfte. Noch zum kostenlosen polizeilichen Grundauftrag zählen Einsätze im Rahmen von kleineren Veranstaltungen, die maximal zwei Einsatzstunden in Anspruch nehmen.

ba) Messeveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG erhalten bei der Verrechnung der Einsätze von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität eine Kostenreduktion von 50%. (*geändert*)

Bisher konnte der Umfang der Kostenreduktion (im Maximum 50%) vom Regierungsrat festgelegt werden. Neu wird festgehalten, dass die kantonalen Sicherheitsbehörden bei Messeveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG grundsätzlich 50% der tatsächlich geleisteten Einsatzkosten verrechnen. Damit wird die bereits bestehende ständige Praxis auf Verordnungsebene nachvollzogen.

bb) Bei Sport- und Konzertveranstaltungen verzichten die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Sanität insgesamt auf die Verrechnung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von 250 Einsatzstunden. Die darüber hinausgehenden Einsatzkosten werden zu 50% verrechnet. (*geändert*)

Neu sind für die Verrechnung der Sicherheitskosten von Sport- und Konzertveranstaltungen im Kanton Basel-Stadt nicht mehr das Zuschaueraufkommen, sondern die tatsächlich geleisteten Einsatzstunden massgebend. Die Kantonspolizei Basel-Stadt und die Rettung Basel-Stadt verzichten gemeinsam auf die Verrechnung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von insgesamt 250 Einsatzstunden pro Spiel bzw. pro Konzert. Die darüber hinausgehenden Einsatzstunden und die sonstigen Einsatzkosten werden zu 50% verrechnet. Diese Privilegierung erfolgt im öffentlichen Interesse zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Veranstaltungsortes Basel für Konzerte und Sportanlässe. Sie gilt unabhängig vom Austragungsort im ganzen Kanton Basel-Stadt.

bc) Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit ideellem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse kann bei der Allmendverwaltung ein Gesuch auf partiellen oder vollständigen Kostenerlass gestellt werden. *(geändert)*

Veranstaltungen, die vom Regierungsrat finanziell mit Geldern aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden, erhalten gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 12/10/3+3.1 vom 27. März 2012 einen Kosten- und Gebührenerlass. Es gibt jedoch zahlreiche Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die keine Swisslos-Fonds-Beiträge erhalten und dennoch für den Kanton von Interesse sind. Die Bewilligung eines solchen Gebührenerlasses für die Nutzung des öffentlichen Raumes obliegt der Allmendverwaltung. Auch dies entspricht der aktuellen Praxis und bringt keine materiellen Änderungen mit sich.

Nota bene: Ebenfalls kein Kostenersatz muss für die in der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320) aufgeführten Basler Traditionsveranstaltungen und Märkte, die Basler Fasnacht sowie die Bundesfeier am Rhein geleistet werden.

c) Der Regierungsrat kann bei der Festsetzung der Kosten für die allgemeinen staatlichen Dienstleistungen ausnahmsweise von den Ansätzen gemäss Abs. 1 Ziff. 7 lit. a und b hiervor abweichen und über Gesuche um Ermässigung oder Erlass entscheiden. Dieser Entscheid steht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu, sofern nur geringe Kosten anfallen. *(neu, vorher Abs. 3)*

Schliesslich wird dem Regierungsrat weiterhin die Kompetenz eingeräumt, im öffentlichen Interesse Ausnahmeregelungen zu treffen. Zudem kann er – auch wie bisher – über einzelne Gesuche um Kostenerlass für Anlässe im öffentlichen Raum oder auf privatem Grund entscheiden. Neu kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements nur noch geringfügige Beträge in eigener Kompetenz erlassen. Bisher galt diese Einschränkung der Geringfügigkeit nur zulasten anderer Departemente. Zulasten des eigenen Departements hätte sie oder er theoretisch auch unbegrenzt Kosten erlassen können, was in der Vergangenheit aber nicht vorgekommen ist.

2.2 Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren

§1 Abs. 3 Gebührenverordnung Sanität

Leistungen der Sanität im Zusammenhang mit Sport- und Konzertveranstaltungen werden nach Massgabe von § 18 Abs.1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung gestellt. *(geändert)*

Der geänderte § 1 Abs. 3 verweist bezüglich des Kostenersatzes für Leistungen der Sanität an Sport- und Konzertveranstaltungen auf § 18 Ziff. 7 der Polizeiverordnung. Damit wird auch in der Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren festgehalten, dass die tatsächlichen geleisteten Einsatzstunden der Sanität den Veranstalterinnen und Veranstaltern gemeinsam mit den Kosten der Kantonspolizei und der Feuerwehr gemäss dem neuen Verrechnungsmodell verrechnet werden.

2.3 Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren

§ 1a. FWGeV Sport- und Konzertveranstaltungen

Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Sport- und Konzertveranstaltungen werden nach Massgabe von § 18 Abs.1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung gestellt. *(neu)*

Der neue § 1a. verweist bezüglich des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr an Sport- und Konzertveranstaltungen auf § 18 Ziff. 7 der Polizeiverordnung. Damit wird auch in der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren festgehalten, dass die tatsächlichen geleisteten Einsatzstunden der Feuerwehr den Veranstalterinnen und Veranstaltern gemeinsam mit den Kosten der Kantonspolizei und der Sanität gemäss dem neuen Verrechnungsmodell verrechnet werden.

Beilage: Synopse